

Bitte ernst, zumal Gerstenmaier im Prozeß sehr geschickt antwortete (79), und so blieb seine Strafe bei sieben Jahren Zuchthaus. Freisler „rief nach der Verhandlung Frau Sündermann an, ob er es richtig gemacht habe und sie mit ihm zufrieden sei“ (9).

Dies ist eine Seite des gerade bei Freisler so unwahrscheinlichen Wunders. Die andere ist die Glaubenszuversicht Gerstenmaiers, der in einer tiefen religiösen Erfahrung die Gewißheit seines Überlebens aus Psalm 118, 17 gewann: „Ich

werde nicht sterben, sondern leben und des Herrn Werke verkündigen“ (87ff.). An diese Zusage hielt sich Gerstenmaier in allen gefährlichen Tagen mit einer unerschütterlichen Hoffnung. Er wurde gerettet. Diese Doppelsicht eines Lebensschicksals im Widerstand gegen den Nationalsozialismus macht es wertvoll, diese Dokumente zum „Lebensbericht“ Eugen Gerstenmaiers hinzuzulesen. Sie geben ihm eine neue zeitgeschichtliche und spirituelle Tiefe.

R. Bleistein SJ

ZU DIESEM HEFT

Vor 30 Jahren, im Oktober und November 1962, wurden in den Diskussionen des Zweiten Vatikanischen Konzils die Weichen für die Formulierung der Offenbarungskonstitution gestellt. JACOB KREMER, Professor für neutestamentliche Bibelwissenschaft an der Universität Wien, macht auf dem Hintergrund der Geschichte dieses Textes deutlich, wie nachdrücklich das Konzil die Bibelwissenschaft bejaht und welche Folgerungen sich daraus ergeben.

Wissenschaft, Technik und Wirtschaft bringen Gefahren hervor, die in demselben Maß steigen, wie die erforderliche Beherrschung der menschlichen Lebensbedingungen zunimmt. Wieweit lassen sich diese Risiken verantworten? HANS-JOACHIM HÖHN, Professor für Theologie an der Universität Köln, nennt ethische Kriterien.

Die Berichte des Dichterarztes Hans Carossa über seine Begegnungen mit Rupert Mayer im Ersten Weltkrieg haben zu gegensätzlichen Interpretationen Anlaß gegeben. ROMAN BLEISTEIN fragt: Hat Carossa zu einer Legende beigetragen, die durch nichts gerechtfertigt ist?

Für den Ausschluß der Frau vom Priesteramt werden meist zwei Gründe angeführt: diese Praxis gehe auf den Willen Jesu zurück, und der Priester müsse deswegen ein Mann sein, weil er in der Kirche Christus repräsentiere. JOHANNA SCHIESSL, Diplomtheologin und Mitarbeiterin an der Katholischen Hochschulgemeinde Würzburg, setzt sich mit diesen Argumenten auseinander.

REINHARD MARX, Direktor des Sozialinstituts der Diözese Paderborn Kommende, wendet sich gegen die Meinung, die Kirche sei mit anderen menschlichen Gemeinschaften nicht vergleichbar: Für sie gelten die gleichen Prinzipien, die sie von anderen Gesellschaften fordert.

Das Verhältnis der standesamtlichen zur kirchlichen Trauung ist im geltenden Kirchenrecht je nach Konfessions- und Religionszugehörigkeit der Partner ganz verschieden geregelt. SABINE DEMEL formuliert einen Vorschlag, wie sich durch eine Neukonzeption des Ehesakraments die Probleme dieser verwirrenden Rechtslage lösen lassen.

Die für die Erteilung der Lehrerlaubnis zuständigen römischen Dikasterien legen Wert auf die Feststellung, daß der Bescheid vom 7. 2. 1992 nicht definitiv sei, in dem das Ende 1990 beantragte Nihil obstat für Johannes Müller nicht gewährt wurde (s. diese Zschr. 210, 1992, 686).